

8/SN-285/ME 1 von 3

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 15.2.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF
1-GE/19.13
Datum: 16. FEB. 1993
24.2.93 Kendorfer H. Klaujer

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

Beilagen

K O P I E

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 15.2.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landarbeitsgesetz 1984
geändert wird
Zl. 52.335/8-2/92

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wird seitens des österreichischen Landarbeiterkammertages ausdrücklich begrüßt und um eine rasche parlamentarische Umsetzung gebeten.
Eine seitens der Landarbeiterkammer für Tirol abgegebene Stellungnahme wird in der Beilage übermittelt.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

Beilage



Landarbeiterkammer für Tirol

Landeslandwirtschaftskammer — Sektion Dienstnehmer — Brixner Straße 1, 6021 Innsbruck, Tel. 0 51 2/59 29

Unser Zeichen: Ha/E - G

Innsbruck, den 4. Februar 1993

Bei Antwortschreiben bitte unser Zeichen anführen!

Bankverbindungen: Raiffeisenzentalkasse Innsbruck,
Hypo-Bank Tirol

Sachbearbeiter: LAbg. Handle

Klappe: 310 (Durchwahl)

An den
Österreichischen
Landarbeiterkammertag

Marco d' Avianogasse 1
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird;
Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf, der zum Großteil Regelungen zum Inhalt hat, die Benachteiligungen von Frauen gegenüber den Männern beseitigen sollen, ist im Grundsätzlichen zu begrüßen.

Zu Zif. 3:

Diese Bestimmung sieht sinngemäß vor, daß, soweit durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder durch den Arbeitsvertrag nicht günstigeres festgelegt wird, den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern Deputate in jenem Verhältnis zu gewähren sind, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Zif. 1 bis 3 entspricht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es "unteilbare" Deputate wie Wohnung u.dgl. gibt.

Es sollte daher vorgesehen werden, daß sogenannte "unteilbare" Deputate den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern ungeschmälert gebühren.

Zu Zif. 5:

Daß der Dienstgeber einen Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger in der Höhe des aufgewendeten Bruttoentgelts haben soll, ist aus grundsätzlichen, systematischen Überlegungen doch bedenklich. Es könnte dies der erste Schritt sein hin zur Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Hochachtungsvoll
Für die Landarbeiterkammer für Tirol:

LAbg. Albert Handle
Sekretär